

M. Friedrich  
V. † 1659.

M. Fridrich  
VI. † 1677

M. Fridrich  
Magnus,  
† 1709

M. Carl Wil-  
helm, † 1738

M. Fridrich  
† als Erb-  
prinz 1732

M. Carl  
Friedrich

vereinigt  
mit denen al-  
ten Rechten  
des marg-  
grävlichen  
Gesamthau-  
ses

die Grävlich:  
Ebersteinis.  
Rechte.

Beil. XVII.

Beilage  
XVIII.

Demahlen wird, soviel die Geschichte betrifft, zu Vorbereitung der Kenntniss derer Baden-Durlachischen eigenen Rechte, noch weiter bemerkt, daß in Ansehung der marggrävlichen alten Hälfte der Grafschaft Eberstein, die Rechte wie solche Herr Marggrav Georg Friedrich, am 1sten Jenner des Jahrs 1624, nach dem damaligen Zustande des Gotteshauses, als ein Augsbürgischer Confessionsverwandter, in dem Mitbesitze des untheilbaren Corporis der Marggrafschaft gestandener Fürst gehabt hat, und welche nach dem Westphälischen Friedensschlusse allen seinen hohen Nachkommen sacra recta bleiben müssen, von gedachtem Fürsten auf seinen Herrn Sohn, Marggrav Friedrichen den V. übergegangen, sofort da dieser Fürst in einige Abänderung oder Wandel in Ansehung der Grafschaft oder des Gotteshauses niemalen gewilliget hat, nach dessen Ableben auf dessen Herrn Sohn, den nun auch in Gott ruhenden Herrn Marggraven Friedrichen den VI. gelanget seind. Hierauf ist Herr Marggrav Friedrich Magnus, im Jahre 1677 gefolget, nach dessen Ableben aber, im Jahre 1709, Herr Marggrav Carl Wilhelm in die Rechte seiner Uranherren eingetreten. Da nun dessen Erbprinz weiland Herr Marggrav Friedrich, vor demselben, dieser Zeitlichkeit entrissen worden, so sind des jezigen in beiden Fürstlichen Landestheilen allein regierenden Herrn Marggraven Carl Friedrichs, Hochfürstliche Durchleucht unstrittig befugt, in Ansehung der altmarggrävlichen Hälfte der Grafschaft Eberstein, so wie in Ansehung des dazugehörigen halben Klosters Frauenalb, die Rechte Derer Durchleuchtigsten Anherren zurückzufordern, und auf solchen standhaftest zu bestehen.

In Ansehung der sogenannten neuen, das ist, derjenigen Hälfte der Grafschaft, welche von denen Usurpatoren derselben, im Jahr 1673, an w. Herrn Marggraven Wilhelm gekommen ist, stehen Höchstdenenselben zuvörderst alle die Rechte zu, welche sich aus denen mit Derer Urabnen eingegangenen Verträgen, besonders dem Einwurf- und Burgfrieden-Briefe vom Jahre 1505 herschreiben; hiernächst aber haben auch Höchstdieselbe alle die Rechte anzusprechen, welche der Ebersteinischen Erbtochter, in Ansehung der hinterstelligen restitutionis ex capite amnestiæ & Grauaminum sind zuständig gewesen. Oben (S. XVI.) ist bereits des Lehens-Auftrages der Ebersteinischen Erbtochter an das regierende herzogliche Haus Württemberg vom Jahre 1667, des Heimfalles derer aufgetragenen Rechte im Jahre 1728 und des im Jahre 1753 beschenehen Uebertrages derselben an des regierenden Herrn Marggravens zu Baden-Durlach Hochfürstl. Durchl. Erwähnung geschehen. Hier, als an seinem Orte, ist nun dieser Umstand zu beurfunden, und bewirkt man solches einestheils vermittelst des mit der Ziffer XVII bezeichneten ersten herzoglich Württembergischen Lehnbriefes für die Ebersteinische Erbtochter vom Jahre 1667, und anderntheils vermittelst der Uebertrags-Urkunde vom Jahre 1753 unter der Zahl XVIII, da der Umstand, wasgestalt mehrhochgedachte Ebersteinische Erbtochter im Jahre 1728 ohne Mannsstamme verstorben ist, als Reichskündig, keiner Bescheinigung bedarf. Die